

...sich nicht mehr befreit haben, allerdings ...

...wird der Ständige dieser Sonntag seinen Resten nicht ...

...hat, vorgekommen, wenn er in so eine arme Familie ...

Table with multiple columns and rows of text, likely a list or schedule.

...Es gibt vollen, die sind der Meinung, weil bei ...

...Ich glaube, daß mit diesem Beschlusse die Kampfsache ...

Table with multiple columns and rows of text.

...Wichtig ist es zunächst, daß die Delegierten unter ...

...Das Kollege Kraus über Ferienbezüge schreibt, er schon ...

Table with multiple columns and rows of text.

...Es ist nun die Aufgabe der Delegierten, die ...

...Eine der wichtigsten und der notwendigsten Fragen, die ...

Table with multiple columns and rows of text.

...Die Delegierten sind verpflichtet, sich auch von den ...

...Der von der Hauptverwaltung in Nr. 10 der ...

Table with multiple columns and rows of text.

...Die Delegierten sind verpflichtet, sich auch von den ...

...Die Delegierten sind verpflichtet, sich auch von den ...

...Die Delegierten sind verpflichtet, sich auch von den ...

...Die Delegierten sind verpflichtet, sich auch von den ...

...Die Delegierten sind verpflichtet, sich auch von den ...

...Die Delegierten sind verpflichtet, sich auch von den ...

neß vorwärts noch jeder Kollege, wo er seinen Urlaub...

Bei der Zusammenkunft des Verbandes vom Jahre 1912 habe ich bei 68 Delegierten laut Protokoll...

Bewegung im Verne.

Satz ist festgehalten nach folgenden...

Statuten:

Statuten, Januar 1914.

Wahlen:

Wahlprotokoll d. Sept. 1913.

Satzungsänderungen - Satzverträge - Differenzen.

Statuten:

Verbandsversammlung wurde am Sonntag den 1. März...

dem Teilens der Arbeitgeber und zugehörigen Gegenentwurf...

Die Verhandlungen betrachten denselben als vollkommen...

Die Verhandlungen betrachten denselben als vollkommen...

Die Verhandlungen betrachten denselben als vollkommen...

Die Verhandlungen betrachten denselben als vollkommen...

Die Verhandlungen betrachten denselben als vollkommen...

Bieniederlagen, Sellersfabriken.

Die Bieniederlagen von Pforzheim-Arenburg. In der...

Mühlen.

Die Mühlen von Göttingen-Beyersdorf. Streit und...

Die Mühlen von Göttingen-Beyersdorf. Streit und...

Korrespondenzen.

Heidelberg. Der am 3. März des Vorjahres verstorbenen...

Heidelberg. Der am 3. März des Vorjahres verstorbenen...

Heidelberg. Der am 3. März des Vorjahres verstorbenen...

Heidelberg. Der am 3. März des Vorjahres verstorbenen...

Heidelberg. Der am 3. März des Vorjahres verstorbenen...

Heidelberg. Der am 3. März des Vorjahres verstorbenen...

1. Bei ablaufenden Schichtarbeiten des Waldburger Brauereibes. Kollege Kämpel erläuterte in kurzen Worten, daß sogar die in letzter Zeit abgeschlossenen Tarife schon wieder überholt seien. Nach einer kurzen Diskussion wurde der allseitige Wunsch laut, den Tarif zu kündigen, da Verbesserungen am Platze wären. Zugunsten eines Kandidaten zum Verbandstag betonte Kollege Sauer, daß doch am letzten Verbandstag genug darüber gesprochen worden sei, daß nicht immer die großen Zehntel ihre Beamten entbehren sollen, die Homeren müßten auch mehr herkömmlich werden. Die Versammlung beschloß, nur den Kollegen K. Müller der Zehntel als Kandidaten als Kandidaten aufzustellen. Um eine größere Stimmengruppierung zu bewerkstelligen, wurde der Schriftführer beauftragt, sich mit der übrigen in Frage kommenden Zehntel des 11. Wahlkreises so schnell wie möglich in Verbindung zu setzen. Als Kandidat zum Gewerkschaftsamt wurde Kauler Kollege Kämpel-Brosnan aufgestellt.

Bierfahrer.

Änderung an ehelicher Arbeit. In unserer Darstellung über die Maßnahmen der Löwenbrauerei, Berlin, gegen den Fahrer Kollegen S. B. in Nr. 12 der „Verbands-Zeitung“ erhalten wir von der Direktion der Löwenbrauerei eine Berichtigung, nach welcher die Summe, die Kollege S. B. der Brauerei noch schuldet, 260 Mk., nicht 76 Mk., betragen soll. Der sonstige Inhalt der Berichtigung, die dem Prekator in keiner Weise entspricht, deutet sich im wesentlichen mit unseren Behauptungen. Man ist, daß schon früher kleinere Unregelmäßigkeiten bei S. festgestellt und ihm Ermahnungen erteilt sein sollen. An dem Kern der Sache geht aber die Berichtigung vorbei. Wir hatten die Vermutung ausgesprochen, daß das Fiskus der Löwenbrauerei über S. auch an den neuen Arbeitgeber gekündigt wurde und den tatsächlichen Grund der Entlassung bilde, so daß S. dadurch gehindert wurde, seine Neigung weiter auszuführen. Darauf ist die Direktion der Löwenbrauerei nur soweit eingegangen, als sie erklärt, sie habe sich bereit, das von dem Brauereier ausgesprochene Zeugnis „unrichtig“ zu machen. Dies sagt ja eigentlich auch schon genug. Hebrungen können uns die Herren, welche die Berichtigung unterzeichnet haben, darüber sein, daß wir sie vor einer Berichtigungsfrage bewahrt haben.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Die Göttinger Köhlerische Brauerei hatte im letzten Geschäftsjahre einen Reingewinn von 195 326 Mk. und einen Abgang von 160 160 Mk. zu verzeichnen. Auf 430 Aktien wurden je 210 Mk. als Dividende verteilt. Die Abschreibungen betragen 49 552 Mk.

Die Antikbäder Ritzbrunn-Mt.-Ges. erzielte nach Abschreibungen von 206 137 Mk. einen Reingewinn von 215 231 Mk. (311 227 Mk. i. S.). Zugewiesen wurden: dem Reservefonds 17 450 Mk., dem Verlustreservefonds 25 000 Mk., der Materialaufwandsreserve 25 000 Mk., dem Arbeiterunterstützungsfonds 2000 Mk. und der Lohnunterstützungsfonds 4000 Mk. Verteilt wurden 77 573, 33 Mk. auf 106 5 Genossenschaftler, 49 100 Mk. als 5 Proz. Dividende auf 962 000 Aktien Lit. A, 106 250 Mk. auf 10 625 Aktien Lit. B, als 5 (1/2) Proz. Dividende auf 2 125 000 Aktien Lit. B, an den Aufsichtsrat 12 049 Mk. für das laufende Jahr sind die Ausschüsse geneigt.

Die Aktienbrauerei Reichenauer in Eintracht erzielte einschließlich 65 463,62 Mk. Vortrag einen Gewinn von 297 174,61 (376 282,70) Mk. Für reguläre Abschreibungen wurden verwendet 95 045,28 Mk., zu Extrabschreibungen 61 000 Mk., Defizitreserve 10 000 Mk. und 3000 Mk. Lohnunterstützung. Dividende 7 Proz. wie im letzten Jahre.

Die Sächsisch-Bergbrauerei vormals Sumburg in Sachau i. S. erzielte einschließlich 11 560 Mk. Vortrag einen Reingewinn von 47 161 (37 000) Mk. Davon wurden 33 315 Mk. dem Sicherheitsbestand, 1500 Mk. der Lohnunterstützung überwiesen. Als Belohnung an Beamte werden 1960 Mk. verwendet und 10 267 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wessau-Brauerei A.-G. in Gelsenkirchen berichtet, daß trotz des schlechten Wetters ein Rekordjahr und damit ein betrübendes Ergebnis erzielt wurde. Ein schließlich 44 445 Mk. Vortrag stellt sich der Reingewinn auf 236 526 (237 071) Mk., für Abschreibungen wurden 126 219 (131 602) Mk. verwendet und der verbleibende Reingewinn von 208 479 (201 579) Mk. wie folgt verteilt: Reservefonds 25 000 Mk., Lohnunterstützungsfonds 6000 Mk., Zantien 35 478 Mk., 6 Proz. (wie im Vorjahr) Dividende 192 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 21 001 Mk. Die Ausschüsse für das laufende Geschäftsjahr werden als mit beizubehalten.

Die Bierbrauerei A.-G. in Düsseldorf berichtet über ein betriebliches Ergebnis. Ein schließlich 85 065 Mk. Vortrag stellt sich der Reingewinn auf 558 220 (544 749) Mk. Für Abschreibungen wurden 148 913 (130 960) Mk. verwendet und der Reingewinn in Höhe von 410 067 (413 211) Mk. wie folgt verteilt: Reservefonds 5000 Mk., Lohnunterstützungsfonds 6000 Mk., Zantien 35 478 Mk., 6 Proz. (wie im Vorjahr) Dividende 260 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 22 622 Mk. Die Ausschüsse für das laufende Geschäftsjahr sind nicht geneigt.

Die Aktienbrauerei Gumbrecht in Dresden erzielte einen Reingewinn von 103 750 Mk. In Abschreibungen wurden 5000 Mk. verwendet und vom Reingewinn von 98 750 Mk. 6 Proz. (m. i. S.) Dividende 517 500 Mk. verteilt. Zantien 5000 Mk.

Die Brauerei in Dortmund berichtet, daß der Absatz sich vergrößert hat und das Ergebnis trotz der hohen Konkurrenz das vorjährige noch übersteigt. Ein schließlich 66 842 Mk. Vortrag ergibt sich der Reingewinn auf 2 010 170 (1 270 056) Mk. (insgesamt sind 650 000 Mk. Gewinn aus dem Verkauf des Berliner Grundstücks). Für Abschreibungen wurden verwendet 540 644 (115 471) Mk. und der Reingewinn in Höhe von 1 477 827 (1 154 585) Mk. wie folgt verteilt: Reservefonds 200 000 Mk., Dividendenunterstützungsfonds 300 000 Mk., Zantien 100 000 Mk., Gratifikationen und Wohltätigkeitsausgaben 20 000 Mk., 20 Proz. (m. i. S.) Dividende 1 000 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 62 827 Mk.

Die Löwenbrauerei vorm. Peter Overbeck in Dortmund berichtet, daß das beendete Geschäftsjahr einen höheren Abschluß gebracht und durchaus günstig verlaufen ist. Ein schließlich 55 649 Mk. Vortrag beträgt der Reingewinn 461 576 (421 267) Mk., für Abschreibungen wurden 112 282 (99 445) Mk. verwendet und der verbleibende Reingewinn in Höhe von 349 294 (321 822) Mk. wie folgt verteilt: Reservefonds 75 000 Mk., Zantien 106 622 Mk., Defizitreserve 5000 Mk., 10 Proz. (m. i. S.) Dividende 200 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 58 613 Mk.

Die Germania-Brauerei A.-G. in Dortmund berichtet über Zunahme des Absatzes und ein günstiges Ergebnis. Ein schließlich 85 566 Mk. Vortrag ergibt sich der Reingewinn auf 613 788 (592 556) Mk., für Abschreibungen wurden 150 228 (131 556) Mk. verwendet und der verbleibende Reingewinn von 463 410 (440 900) Mk. wie folgt verteilt: Reservefonds 30 000 Mk., Zantien 15 000 Mk., Gratifikationen 39 272 Mk., Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds 15 000 Mk., Reservefonds 15 000 Mk., 9 Proz. (m. i. S.) Dividende 270 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 59 136 Mk. Die Ausschüsse für das laufende Jahr sind nicht geneigt.

Die Dortmunder Aktien-Brauerei berichtet, daß im abgelaufenen Geschäftsjahr der Absatz zwar geringen ist und ein günstiges Geschäftsergebnis erzielt wurde. Der Reingewinn beträgt einschließlich 75 128 Mk. Vortrag 1 252 416 (1 165 287) Mk., hiervon wurden für Abschreibungen 355 882 (379 160) Mk. verwendet und der Reingewinn in Höhe von 896 534 (886 127) Mk. wie folgt verteilt: Zantien 94 198 Mk., Reservefonds 11 000 Mk., Sicherheitsbestand 30 000 Mk., Defizitreserve 10 000 Mk., Rücklage für Sempel der auszugehenden Schuldverschreibungen 10 000 Mk., Gewinnanteil-Rücklage 39 292 Mk., 20 Proz. (wie i. S.) Dividende 635 820 Mk. Vortrag auf neue Rechnung 102 567 Mk.

Die Brauerei-Gesellschaft Göttingen vorm. Hofmann in Münden erzielte einschließlich 117 718 Mk. Vortrag einen Reingewinn von 525 660 Mk. Für Abschreibungen wurden 150 000 (155 629) Mk. verwendet und der Reingewinn von 375 660 (348 450) Mk. wie folgt verteilt: Lohn- und Beihilfenreserve 15 000 Mk., Zantien 39 514 Mk., 7 Proz. (6 Proz.) Dividende 210 000 (150 000) Mk., Vortrag auf neue Rechnung 109 156 Mk.

Die Aktienbrauerei A.-G. in Köln-Ehrenfeld erzielte einschließlich 6796 Mk. Vortrag einen Reingewinn von 255 296 (280 965) Mk. Für Abschreibungen wurden 128 947 (117 278) Mk. verwendet und der Reingewinn wie folgt verteilt: Zantien und Gratifikationen 17 216 Mk., 5 Proz. (7 Proz.) Dividende 100 000 (140 000) Mk., Vortrag auf neue Rechnung 7185 Mk. Unter normalen Verhältnissen wird das laufende Geschäftsjahr ein betriebliches Ergebnis bringen.

Die Allgäuer Brauhaus A.-G. in Memmen hat die Brauerei zum „Fischen“ übernommen. Der Reingewinn stellt sich einschließlich 17 116 Mk. Vortrag auf 311 621 (299 869) Mk., für Abschreibungen wurden 110 451 (113 726) Mk. verwendet und der Reingewinn von 201 170 (186 143) Mk. wie folgt verteilt: Reservefonds 9500 Mk., Spezialreserve 6000 Mk., Zantien 7500 Mk., Gehalts- und Lohnunterstützung 6000 Mk., 7 Proz. (wie i. S.) Dividende 147 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 2 630 Mk.

Die Städtischen Lagerbier- und Restbrauereien in Hannover haben einen Abschluß von 9000 Gehälter erzielt. Der Reingewinn stellt sich einschließlich 6936 Mk. Vortrag auf 660 195 Mk., wovon für Abschreibungen 27 716 Mk. verwendet wurden. Der Reingewinn von 332 479 Mk. erhielt folgende Verteilung: Reservefonds 5 000 Mk., Dividende auf 318 Aktien je 900 Mk. (wie i. S.) 266 200 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 21 279 Mk. für das laufende Jahr wird mit einem noch besseren Ergebnis gerechnet.

Die Gieseler'sche Aktienbrauerei berichtet über erhöhten Absatz und ein besseres Ergebnis. Ein schließlich 6035 Mk. Vortrag ergibt sich der Reingewinn auf 126 523 (126 069) Mk., für Abschreibungen wurden 49 635 (53 722) Mk. verwendet und der Reingewinn von 78 888 (72 347) Mk. wie folgt verteilt: Reservefonds 5625 Mk., Lohnunterstützung 3000 Mk., 4 Proz. (5 Proz.) Dividende 54 000 (40 500) Mk., Vortrag auf neue Rechnung 5736 Mk.

Die Brauerei Kross in Sehlen bei Wes hat im letzten Geschäftsjahre einen Reingewinn von 151 588 (175 900) Mk. erzielt, für Abschreibungen wurden 104 138 Mk. verwendet und die Dividende auf 7 Proz. festgelegt.

Deutschlands Weinbau. Das Kaiserl. Statistische Amt hat schon ein Wort über die deutsche Weinwirtschaft veröffentlicht, das die Hauptergebnisse der Reichsstatistik auf allen Gebieten der Landwirtschaft zusammenfaßt. Ein Abschnitt darin ist auch dem deutschen Weinbau gewidmet. Seine Gebiete stehen zwar denjenigen einiger anderen Staaten an Ausdehnung erheblich nach, weisen aber immerhin nach den neuesten Aufnahmen 196 840 Hektar oder 0,2 vom Hundert der Gesamtfläche des Reichs. Vermöglicherweise ist in der Regel alle zehn Jahre kontinuierliche Erhebungen über die Bodenbenutzung und der jährlicher Anbauzustand ist es möglich, den Verlauf des Weinbaus und damit besonders die Erträge in den Weinbaukommunen auch seiner Erträge nach der Menge des Mostes zu verfolgen. Die Ernteerträge des Weines, in der nur die im Ertrage stehenden Weinberge eingeschlossen sind, hat sich im Vergleich mit dem Vorjahr verändert und im Laufe der Jahre stets annähernd 110 000 bis 120 000 Hektoliter betragen. Die letzten Jahre zeigen eine leichte Neigung zur Abnahme der Weinbaufläche. Die Erträge der einzelnen Jahreserträge unterliegen nach dem Wetter und dem Einfluß von Schädlingen großen Schwankungen. Nach dem Ergebnis der letzten zehn Jahre kann in Deutschland eine Ernte von 27 Hektoliter und 107 Millionen Hektoliter Wert des Mostes als Durchschnittsernte angesehen werden. Nicht unbedeutend ist hierin der Ertrag von Spezialtrauben, deren Weinbau nicht viel einbringt. Welche Umstände die Erträge beeinflussen, zeigen die beiden Jahre 1910 und 1911. Im letzten Jahre erreichte der Wert des Mostes seiner bisher höchsten Stand von 175 Millionen, während das Jahr 1910 nur einen Wert von 25 Millionen lieferte. Der Weinbau ist nur sechs deutsche Staaten erwähnenswert. Die größte Weinbaufläche haben die Reichslande. Doch dem Wert des Mostes nach geht Preußen voran, dessen Mosterträge ihm diesen Rang verschaffen. Im Mittel der Jahre 1908 bis 1912 entfielen von 24 Millionen Hektoliter des Mostes allein 16 Millionen auf das Mosel-, Saar- und Rheingebiet, und nur 3 Millionen auf den Rheingau. Gleich nach Preußen folgt dem Wert des Mostes nach Bayern, und zwar infolge der Weine der Pfalz. Es folgen nach dem Wert der Ernte (Eifel-Lotharingen, Hessen, Baden, Württemberg). Die meisten Weinbaubetriebe sind nur von geringem Umfang. Der Weinbau erzieht also ganz überwiegend im Kleinen. Der größte Teil der Weingärtner sind Landwirte. Doch haben auch Gewerbetreibende, Handwerker, Kaufleute, Arbeiter und andere Personen Nebengelände in ihrer Bewirtschaftung.

Man sind nur sechs deutsche Staaten erwähnenswert. Die größte Weinbaufläche haben die Reichslande. Doch dem Wert des Mostes nach geht Preußen voran, dessen Mosterträge ihm diesen Rang verschaffen. Im Mittel der Jahre 1908 bis 1912 entfielen von 24 Millionen Hektoliter des Mostes allein 16 Millionen auf das Mosel-, Saar- und Rheingebiet, und nur 3 Millionen auf den Rheingau. Gleich nach Preußen folgt dem Wert des Mostes nach Bayern, und zwar infolge der Weine der Pfalz. Es folgen nach dem Wert der Ernte (Eifel-Lotharingen, Hessen, Baden, Württemberg). Die meisten Weinbaubetriebe sind nur von geringem Umfang. Der Weinbau erzieht also ganz überwiegend im Kleinen. Der größte Teil der Weingärtner sind Landwirte. Doch haben auch Gewerbetreibende, Handwerker, Kaufleute, Arbeiter und andere Personen Nebengelände in ihrer Bewirtschaftung.

Aus dem Beruf.

Überstand gegen die Staatsgewalt. (Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 8. April 1913.) Bekanntlich wird, wer einem Beamten, der zur Vollziehung von Gesetzen, von Verordnungen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn mittelbar angreift, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit Gefängnis bestraft. (Str.-G.B. § 153.) Das Reichsgericht hat kürzlich entschieden, daß zur Gewalt im Sinne dieser Gesetzesbestimmung durchaus nicht erforderlich ist, daß die Gewalt an der Person des Beamten selbst geübt wird und eine jüngst ergangene Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes gibt einen interessanten Beleg für diese Rechtsauffassung. Es handelte sich um folgenden Sachverhalt:

Am 22. Oktober traf der auf einem Reitwillingung befindliche Gendarm F. auf der Staatsstraße außerhalb der Ortschaft Feldkirchen ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk des dortigen Fuhrwerksleiters mit dem Vorzeichen „Halt, Gendarmerei“ an, um seinen Namen wegen der in Betracht kommenden strafpolizeilichen Überwachung festzustellen. Der Wagenleiter F. schrie sich an die Aufforderung nicht, sondern rief sein Pferd an, was den Gendarmen veranlaßte, das Pferd am Zügel zu fassen. Unter der Verengerung: „Ich brauche kein Pferd“ oder „Ich will sehen, ob ich ein Pferd brauche“ fuhr der Angeklagte fort, sein Pferd mit der Peitsche oder mit dem hinteren Teile des Jochzügels anzureißen. Das Fuhrwerk geriet, da F. das Pferd am Zügel hielt, nach der Straße auf den aufstehenden Damm und kam erst zum Stehen, als die Peitsche an einen neben der Straße stehenden Baum ansetzte. F. rief dem Gendarmen zu: „Lassen Sie mein Pferd los“, sprang dann vom dem Wagen und ging auf jenen in drohender Haltung zu, so daß der Gendarm zur Abwehr sein Seitengewehr handig zog.

Das Obergericht hat den Angeklagten wegen dieser Handlungen von der Anklage eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt freigesprochen. Auf die von dem Staatsanwalt eingeleitete Verurteilung hat die Strafkammer aber den Angeklagten wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt verurteilt. Die Revision des Angeklagten gegen dieses Urteil wurde vom Bayerischen Obersten Landesgericht mit folgenden Gründen verworfen:

Das Tatbestandsmerkmal der „Gewalt“ im Sinne des § 153 Str.-G.B. erfordert eine körperliche Kraftausübung, die gegen den Beamten selbst gerichtet ist und sich unmittelbar oder mittelbar gegen dessen Amtshandlung in einem solchen Grade richtet, daß dadurch die Handlungswirkung und das herkömmliche Geschehen des Beamten erheblich oder aufgehoben werden. Dagegen wird nicht erfordern, daß die Gewalt an der Person des Beamten geübt worden ist, daß dessen Körper berührt worden ist. Wohl aber muß der Täter eine Einwirkung auf den Körper des Beamten beabsichtigt haben. Nach der von der Strafkammer getroffenen Feststellung blieb der Angeklagte auf den Haltern des Gendarmen nicht etwa ruhig, sondern er trieb das Pferd, das dieser am Zügel ergreifen hatte, durch Schlägen mit der Peitsche oder mit dem Jügelende zum Weitergehen an und zwang dadurch den Gendarmen, welche er nicht von der begonnenen Amtshandlung ablassen, dem Laufe des Pferdes zu folgen. In der Handlung des Angeklagten konnte das Gericht ohne Rücksicht auf eine eigene, gegen den Beamten gerichtete Kraftausübung erblicken. Die Strafkammer hat den Begriff der Gewalt nicht verkannt. Sie hat auch nicht verkannt, daß der Angeklagte tatsächlich in drohender Haltung auf den Gendarmen zugeht, so daß dieser ihn veranlaßt, sich des Seitengewehrs zu bedienen. Sie hat nicht die Strafkammer mit Recht eine „Bedrohung mit Gewalt“ erblickt, da der Feststellung zufolge der Beamte die Handlung als eine ernsthafte Bedrohung ansah. (Strafgesetzbuch: Art. 132, Nr. 12/13.) (Sgl. Sammlung v. Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichtes in Strafr., Bd. 12, S. 2, S. 170 ff.)

Dr. J. M. H.

Rechtliche und Weite sind einlagig. Dies magte zu seinem Leidwesen der Kollege Sch. erfahren. Derselbe war im Jahre 1912 bei der Bergbauerei Kaiser u. Co. in Berlin-Verderfer tätig. Diese Brauerei ist im Jahre 1913 von der Bergbauerei übernommen worden. Die Durchführung der Papiere hat man vor kurzem ertheilt, daß der Kollege Sch. der inzwischen langjährig seine Arbeitsstelle gewechselt, der verlassenen Bergbauerei nach 42,36 Mk. beizulegen aus Vorzinsen und Zinsen, welche mit Hilfe dieser annähernd die Rechtsnachfolgerin, die Bergbauerei, ein Kollege Sch. machte ein, daß ein Teil der Schuld bereits durch seinen Nachfolger bei seiner ehemaligen Brauerei einbezahlt ist, daß weiter Herr Sch. sich für die Übernahme einer Landbau eine Einzahlung von mindestens 30 Mk. zugesichert habe. Es gelang dem Kollegen Sch. nur Geringes, nicht zu beweisen, daß seine Angaben, soweit sie sich auf Einzahlung von Geldern durch seinen Nachfolger bezogen, richtig seien, es wurde vielmehr das Ergebnis eines Sachverständigen der Firma, der nachwies, daß Sch. im bestimmten Lager keine gemacht habe, nach besonders zu seinen Ungunsten bewertet. Demnach ist nur ein Teil der Schuld...

... für die Eintragung der neuen Dorn eine Entschädigung von 30 Mk. zu erhalten, wurde diese als ungehörig angesehen und von dem Betrage von 64,36 Mk. abgezogen und erhielt die Frau Johanna von 64,36 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem 1. Januar 1913 verrentlich, ebenso ein zu zwei Drittel der Kosten tragen.

Verfahren des Einzelbesitzers auf der Anlage. Im Frühjahr sollte der Anlage ein Transportverbot erteilt werden, weil ein Einzelbesitzer über die Anlage in der von ihm gesteuerten Maschinenfabrik betriebl. und dabei des Vertriebs und einige Stunden im Maschinenbau in Betrieb gingen. Man war sich wohl klar, dass nach der Erhebung der Anlage, der Einzelbesitzer und seine Besoldung nicht unter den Anlagen für die Anlage des Einzelbesitzers nur des Sp. Schöpfungsbau. Der war es, indem Anlagen wieder nachgewiesen, dass es alle Jahre, was man, um der Zusammenfassung zu vermeiden, dies ihm jedoch nicht möglich war, da die Anlage an dieser Stelle eine Anlage hat, welche die Anlage überführt und in der heranziehende Einzelbesitzer zu sein nicht mehr. Anlage für die Anlage, ebenso der Einzelbesitzer der Anlage, da auch ihm ein Verbot nicht erteilt werden konnte.

Zusammenfassung der Angelegenheiten der Einzelbesitzer. Die Allgemeine Deutsche Maschinen-Zeitung bringt in ihrer Nr. 12 folgende Notiz:

Ein Kälteerfinder aus der Gegend von ... hat sich ... in der ...

Die angestrichelten Beträge betragen 1 bis 30 Mk. ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

haben, wenn sie inzwischen nicht vorgezogen haben, nichts mehr zu haben; da ihre Schieber sie gewiß nicht zahlen werden, so werden sie dann dem Deutschen Bauarbeiterverband zufallen, von Rechts wegen!

Aus gegnerischen Organisationen.

Die Bundeszeitung hat wieder schwere Stunden. ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Gewaltige Preisuntertriebe! Nach einer Aufweisung des Handels- und Landwirtschaftsministeriums werden seit dem 1. Januar 1914 die Kleinhändlerpreise für Fleisch durch Ermittelung der Ladepreise und der Marktpreise in 51 preussischen Orten festgestellt.

... in der ...

Rindfleisch	Schinken im Aufschnitt
Berlin 174 Pf.	Danzig 296 Pf.
Köln 175	Dresden 292
München 224	Wilmshafen 440
Frankfurt 240	Köln 456
Hammelfleisch	Schweinefleisch
Berlin (N) 169 Pf.	Köln 165 Pf.
Köln 173	Berlin 167
München 173	Stettin 224
Frankfurt 224	Stettin 224
Köln 235	Stettin 234
Speck	Rälberfleisch
Köln 170 Pf.	Köln 180 Pf.
Frankfurt 175	Berlin (S) 188
Köln 175	Stettin 224
Köln 224	Stettin 243
Frankfurt 240	Hamburg 250

Die in der Tabelle zeigt, liegen die niedrigsten Preise im allgemeinen nahe bei den höchsten höheren, dagegen ergeben sich bei den höchsten und zweithöchsten Preisen meist beträchtliche Schieflagen. Die groß die Untertriebe zwischen den höchsten und niedrigsten Preisen sind, zeigt die folgende Zusammenstellung. Der Unterschied beträgt bei:

Rindfleisch	66 Pf. gleich 83 Proz.
Schinken	170
Hammelfleisch	66
Schweinefleisch	69
Speck	70
Rälberfleisch	70

... in der ...

Von der Gewerkschaftsbewegung.

Ein ... in der ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

... in der ...

Mögen die Feststellungen auch noch nicht ganz genau sein, mögen Qualitätsverschiedenheiten kleine Preisunterchiede erklären, die hier herausgestellten Unterschiede haben jedenfalls nur in bescheidenem Umfange sachliche Berechnung. Die Willkür, die Ausnutzung lokaler Verhältnisse spielt bei der Preisbildung eine viel zu hohe Rolle.

Die Kinder- und Frauenarbeit in den Kulturstaaten. Der im Jahre 1889 in Paris abgehaltene erste internationale Arbeiterkongress gab beifolgend Veranlassung, daß auch die Regierungen der einzelnen Kulturstaaten internationale Verhandlungen über den Ausbau des Arbeiterschutzes beauftragten. So fand im Jahre 1890 die erste von der Berliner Regierung einberufene Arbeiterkongressionierung in Berlin statt, die feststellte, „was nicht nur wünschenswert, sondern im Moment als erreichbar“ anzusehen sei. Als oberstes Ziel wurde bezeichnet die Ausschließung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr von allen industriellen Unternehmungen, die Beseitigung der Nachtarbeit und die Festlegung eines Maximalarbeitstages von zwölf Stunden für jugendliche Arbeiter bis 16 Jahren, die Verringerung der Arbeitszeit der Frauen auf 11 Stunden pro Tag usw. Inzwischen haben eine Anzahl weitere beratende Konferenzen stattgefunden, die die Forderungen ausgebreiteten.

Heute das bis jetzt Erreichte gibt das „Bulletin de l'Office du travail“, das Amtsblatt des französischen Arbeitsamtes, eine interessante Uebersicht. Danach bestehen Arbeiterschutzgesetze in 68 Staaten. Was das Zulassungsalter der Kinder zur Fabrikarbeit anbelangt, so dürften die besten Einrichtungen in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn und in Serbien bestehen, wo hierfür die Vollendung des 14. Lebensjahres vorgeschrieben ist. 13 Jahre kennen die drei Staaten Dänemark, Frankreich und die Niederlande; 12 Jahre Belgien, Bulgarien, Dänemark, Großbritannien, Oesterreich-Ungarn (für kleine Betriebe), Griechenland, Italien, Japan, Norwegen, Portugal (für Mädchen), Rumänien, Rußland, Simbabwe, Schweden. Die Angaben für die Vereinigten Staaten von Amerika sind nur Durchschnittszahlen, da jeder Einzelstaat seine Gesetzgebung hierüber für sich selbst. So schwankt hier die Altersgrenze für die Zulassung zwischen 10 und 15 Jahren. Am niedrigsten ist man noch in Argentinien, Bulgarien und Portugal, wo bereits das 10. Lebensjahr genügt. Sehr verschieden sind die Schutzgesetze für jugendliche Arbeiter. Das Lebensalter, bis zu dem der Schutz reicht, schwankt hier zwischen 14 und 18 Jahren, die gewöhnliche Arbeitszeit zwischen 6 und 12 Stunden.

Die Frauenarbeit hat ebenfalls gezielte Regelung erfahren. Das gänzliche Verbot der Nachtarbeit der Frauen gemäß der in Bern getroffenen internationalen Vereinbarung (der Berner Konvention) ist von 11 Staaten anerkannt und durchgeführt. Dazu gehören auch die sozialpolitischen Dinge sehr zurückgebliebenen Staaten Argentinien, Rumänien und Griechenland. Die für Frauen festgesetzte tägliche Maximalarbeitszeit schwankt zwischen 9 und 12 Stunden, die Mittagspausen zwischen 1 und 2 Stunden. Eine Verkürzung der Arbeitszeit an Sonntagen und an den Abenden vor Feiertagen findet sich in Deutschland, Griechenland, Schweiz, Großbritannien, Holland; sie geht bis auf 8 Stunden herab.

Das unerlöste Problem ist die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer. Eine solchen Regelung sehen die Unternehmer der heftigsten Widerstand entgegen. Sie bezeichnen eine solche als einen Einbruch in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte usw. Trotzdem sind einige Staaten dazu gekommen, auch hier Beschränkungen zu legen. Es ist die Höchstarbeitszeit für Männer in den Fabriken und ähnlichen Betrieben festgesetzt auf 12 Stunden in Oesterreich und in der Schweiz, auf 11 1/2 Stunden in Rußland und 12 Stunden in Frankreich.

Man sieht, daß Deutschland keineswegs „in der Welt voran“ marschiert. Es ist in vielen Punkten noch sehr zurückgeblieben. Selbst von Rußland ist es überflügelt worden. Die Sozialreform, die seit vielen Jahren in Deutschland im Gange ist, muß endlich wieder zu neuen Taten ansetzen.

Arbeiterversicherung.

Recht des Arbeiters zum Verzicht auf die Invalidenrente, um die niedrigere Altersrente zu erhalten. Ein früherer Fabrikarbeiter erhielt eine Invalidenrente im Betrage von circa 245 M. jährlich, und gleichzeitig erhielt er von der Pensionskasse der Fabrik, in der er beschäftigt gewesen war, eine Rente, die jedoch auf Grund der Statuten dieser Kasse um die Hälfte der Invalidenrente gekürzt wurde. Als nun der Arbeiter 70 Jahre alt geworden war, verlangte er von der Landesversicherungsanstalt statt der Invalidenrente die um 30 M. monatlich niedrigere Altersrente, weil nämlich in den Statuten der erwähnten Pensionskasse eine Kürzung der Rente beim Bezuge von Altersrente nicht vorgesehen war.

Die Landesversicherungsanstalt weigerte sich, unter Hinweis auf § 1218 der Reichsversicherungsordnung, das Verlangen des Arbeiters zu erfüllen. Nach dieser Bestimmung ruht nämlich, wenn die Voraussetzungen für mehrere Renten auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammenfallen, die niedrigere Rente von dem Tage des Zusammenfalls an.

Indessen hat das Reichsversicherungsamt das Verlangen des Arbeiters gebilligt. Die Sachverhalte des 1918 habe lediglich den Zweck, beim Zusammenfallen der Voraussetzungen für mehrere Renten die Auszahlung höherer Renten nebeneinander zu verhindern, da das Gesetz eine mehrfache Entschädigung auf Grund der einen Versicherung nicht zuläßt. Der Rentenbewerber kann somit nur eine Rente von mehreren ihm zustehenden Renten fordern. Berechtigt ist er, die jeweils höhere Rente zu fordern, es kann ihm aber auch nicht verweigert werden, unter Verzicht auf die höhere, die niedrigere zu fordern, denn der Grundgedanke des bürgerlichen Rechtes, daß jedermann ganz oder zum Teil auf sein Recht verzichten kann, gilt auch für die Arbeiterversicherung. Bezüglich also der Arbeiter auf die ihm zugewandte höhere Invalidenrente, so steht es ihm nicht im Wege, ihm die niedrigere Altersrente zuguzuwenden.

Somit war das Urteil in die Verhandlung zurückzubringen, die gemäß § 397 A.O.B. zunächst noch eine Er-

klärung der Versicherungsanstalt über die Annahme der einseitigen Verzichtserklärung herbeizuführen haben wird. (Reichsber. Amt. IIa 2181/12.)

Der freiwillige Beitritt zur Angestelltenversicherung. Das Angestelltenversicherungsgesetz kennt für eine kurze Uebergangszeit, nämlich für das erste Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen freiwilligen Eintritt in die Versicherung. Dieser ist gestaltet: 1. Angestellten mit einem Jahreseinkommen von 5000 bis 10 000 M., 2. Betriebsunternehmern, die in ihrem Betrieb regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen. Voraussetzung für beide Gruppen ist, daß in mindestens 30 Kalendermonaten nachweislich eine Jahr nach dem Gesetz versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt ist. Bei den unter 1 aufgeführten Angestellten muß die Beschäftigung in den Jahren 1900 bis 1912 liegen und es kommt bei ihnen nicht darauf an, ob der Jahresarbeitsverdienst bis 5000 M. betrug oder mehr. Bei den Betriebsunternehmern muß 5000 Mark nachgewiesen werden. Über diese Beschäftigungszeiten können bei ihnen auch der 1909 liegen. Den Beschäftigungszeiten gelten gleich Militärdienstzeiten, Arbeitsunfähigkeitszeiten usw. Ein Zeugnis über den Gesundheitszustand braucht nicht beigebracht zu werden. Die Wahl der Beitragsklasse steht den eintretenden freiwilligen Versicherten frei. Die Eintrittsrate muß die untere Versicherungsbehörde ausstellen, der erste Monatsbeitrag mindestens für den Dezember 1913 an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin eingezahlt werden.

Da die Frist zur Anmeldung in einigen Wochen endgültig abläuft, sollte es sich jeder Versicherungsbeschäftigte rechtlich überlegen, ob er nicht beitreten will. Die Voraussetzungen für diesen freiwilligen Eintritt sind leicht zu erfüllen. Es genügt z. B. daß während 8 Monaten im Jahre Beiträge der niedrigsten Lohnklasse (1,60 M. pro Monat) entrichtet werden. Das Gesetz mag noch viele Mängel haben, aber sie werden doch vielleicht im Laufe der Zeit noch beseitigt.

Der Verfall der Unfallversicherung. Das Reichsversicherungsamt hat iseben eine endgültige Abrechnung über die finanziellen Ergebnisse der Unfall- und Hinterbliebenenversicherung im Jahre 1912 erlassen lassen. Die Verrentlichung ist besonders deshalb interessant, weil das Jahr 1912 das erste ist, in dem die neu angelegte Witwen- und Waisenrenten in Wirkung trat. Das bemerkenswerte an der Uebersicht ist, daß die Einnahmen an Beiträgen von 209 Millionen Mark im Jahre 1911 auf 273 Millionen Mark im Jahre 1912 gestiegen ist. Diese enorme Zunahme ist fast ausschließlich auf die eingeführte Beitragserhöhung zurückzuführen. Demgegenüber ist bemerkenswert, daß die Gesamtausgaben an Leistungen von 179 Millionen Mark im Jahre 1911 auf 178 Millionen Mark im Jahre 1912 zurückgegangen sind. Man denke: trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Versicherung durch die Angleichung der Hinterbliebenenrenten eine Abnahme der Unterhaltungen! Dieser kann der Verfall der Einzahlung nicht dargelegt werden. Von den angegebenen Zahlen entfallen noch 55 Millionen auf das Reich in Form des bekannten Zuschusses zu jeder Rente, so daß der Beitragseinnahme der Versicherungsanstalten in Höhe von 273 Millionen Mark nur Ausgaben in Höhe von 123 Millionen Mark gegenüberstehen. Das ist doch ein feines Geschäft!

Im einzelnen wurden 1912 ausgegeben: für Invalidenrenten 160,7 Millionen Mark, für Kranrenten 32 Millionen Mark, für Altersrenten 11,0 Millionen Mark, für Waisenrenten 179 511 M., für Waisenrenten 643 938 M. Mark für Unfall- und Kranrenten in eine Kleinigkeit mehr als im Vorjahre ausgegeben worden; die Zahlungen an Altersrenten dagegen sind zurückgegangen. An Beitragserstattungen, die eigentlich nach dem Gesetz ganz ausgeführt haben, wurden für nachlassende Zeiten noch 1 1/2 Millionen Mark angewendet. Die Tatsache, daß für die Witwen- und Waisenrenten noch keine einzige Million Mark herankommt, zeigt die Abhängigkeit der ganzen Fürsorge für die „Witwenkinder“ und die „Waisenkinder“ von der Höhe der am Anfang des Jahres 1912 eingezahlten Beiträge. Am Schlusse des Jahres 1912 hatten 965 624 Invalidenrenten, 15 905 Kranrenten, 90 071 Altersrenten, 3311 Waisenrenten, 110 Waisenrenten und 13 960 Waisenrenten. Außerdem wurde in 415 Fällen Waisenrente und in 105 Fällen Waisenrenten festgestellt, 100 112 in Verfall kommen 15 411. Die ganzen Zahlen zeigen, können in Verfall; Altersrenten wurden 12 111 festgestellt; daß dieser Versicherungszeit noch sehr versicherungspflichtig ist.

Die Volksfürsorge und ihre Gegner.

Wie die bürgerliche Presse das Publikum irreführt, ist an einem prächtigen Beispiel deutlich zu erkennen. Die große deutsche Regierungspresse, die „Nord. Allgem. Ztg.“ an der Spitze, macht seit Monaten durch Verbreitung der vom Vorstände der Deutschen Volksversicherung A. G. hermittelten verlogenen Behauptung die „Volksfürsorge“ zu verdammen und zu verächtlich. So hatten diese Blätter auch den Eindruck zu erwecken versucht, als habe das Berliner Landgericht bei Ausspruch der Klage der „Volksfürsorge“ gegen die Deutsche Volksversicherung A. G. durch das Urteil bestätigt, daß bei der „Volksfürsorge“ die Gelder der Versicherten als Kriegsschatz der Sozialdemokratie dienen würden.

Die nunmehr veröffentlichten Gründe des Gerichts zeigen aber deutlich, daß das Gericht die Klage nur aus formalen Gründen abgewiesen hat und im Gegenteile zu der ausgeführten Behauptung der Gegner der „Volksfürsorge“ steht: „Auf kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei der „Volksfürsorge“ die Gelder der Versicherten in deren Interesse verwandt werden.“ Daß das Gericht die Klage nur aus formalen Gründen abweist, bezeugt folgender Satz des Urteils: „Hiernach handelt es sich nur um Aufhebung der Verfügung der Beklagten, die der Umsetzung des Gesetzes gegen den unzulässigen Rechtsersatz nicht unterliegen.“ Ferner, der nun an die bürgerliche Presse den Inhalt der Urteilsgründe verbreitete, hat die Klage zur Verbreitung eines gefälschten Wortlauts ver-

führt und damit das Publikum über die Tendenz des Urteils belogen, denn er hat gerade die beiden entscheidenden Sätze unterdrückt!

So sieht der „antwärtige Konkurrenzkampf“ aus, den die Freunde der Deutschen Volksversicherung A. G. gegen die „Volksfürsorge“ führen!

Die Deutsche Volksversicherung-Aktien-Gesellschaft gibt allmonatlich eine Zeitschrifts-Korrespondenz mit Redaktionsartikeln für die bürgerliche Presse heraus, und in ganz Deutschland gibt es Blätter, die diese Zeitschrift verbreiten. Es liegt in der Natur der Sache, daß die meisten dieser Artikel sich gegen die Volksfürsorge richten, ist doch die D. V. A. G. ausschließlich zum Kampf gegen die Volksfürsorge gegründet worden. Das müßte man hinhinnehmen. Was man sich aber erbitten muß, das ist, daß der Vorstand der Konkurrenzgesellschaft D. V. A. G. öffentlichen Unwahrheiten hinter der Fassade der Anonimität weiterverbreitet zum Zwecke der geschäftlichen Schädigung! Und das tut er.

In der Korrespondenz vom 15. Februar war ein Artikel überdrückt: Die wirtschaftlichen Gefahren der Volksfürsorge, der auch in eine große Zahl Blätter übergegangen ist. Mit einem gewaltigen Aufwand von Phrasen und gekünstelter Enttarnung wird darin die Volksfürsorge verurteilt unter Verapung auf eine in der „Versicherungs-Welt“ enthaltene Notiz, nach welcher der Leipzig-Plagwitzer Konjunktur-ein auf der Leipziger Bauausstellung ein Flugblatt ausgelegt haben soll, in welchem folgender Satz gestanden haben soll:

„Auf Millionen Mitglieder wird sich in Kürze die Zahl der Volksversicherung belaufen mit Hilfe der Mitglieder der Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft der Frauen und Jugendorganisation. Aus diesen fünf Brunnen wird die Volksversicherung zunächst ihre Mitglieder und ihre Millionen an Geldeswert schöpfen. Auf dieser gewaltigen Grundlage wird sie erfolgreich weiterbauen können, genützt auf die großen Ueberflüsse, Zinsen usw., welche die Millionenbeiträge abwerfen werden. Trotz aller gesetzlichen Vorkehrungen, trotz aller ordnungsmäßigen Festlegungen großer Teile des Vermögens, wird die Volksfürsorge und damit die Sozialdemokratie eine gefährdende Geldgeberin werden.“

Der ganze Notiz stand der Schwindler an der Stirn geschrieben. Nach eingezogenen, gründlichen Ermittlungen und Feststellungen ist die ganze Geschichte von A bis Z zerlegen!

Die „Versicherungs-Welt“ hat etwas Falsches berichtet und danach hat die D. V. A. G. die Volksfürsorge in falscher und unanständiger Weise zu verleumden versucht! Und das nennt sich dann national!

Christliche Schwindelerei. Am 19. September 1913 schrieb das Heftliche „Straubinger Tagblatt“ unter der Überschrift „Zur Aufklärung“ einen Artikel gegen die Volksfürsorge und legte darin folgendes zusammen:

Die Gründung der Volksfürsorge geschah auf den sozialdemokratischen Parteitagen. Das Kapital kam aus der roten Parteikasse. Der rein Geld nicht hergeben will zur Stärkung der roten Parteikasse und zur Förderung der Umkämpfung dieser Partei, der wird sich hüten, einen Aufnahmestempel zu unterzeichnen, der die Firma Volksfürsorge an der Stirn trägt.

Dieser Schwindel hat der „Straubinger Volksbote“ am 5. Februar wiederholt. Wie jagte doch der Zentralismus ein Sigel über diese Sorte Christen! „Sie lägen wie die Teufel und schwärmen aus Brinn!“

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Die Klagenfähigkeit der Verbände. Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Februar 1914. Zwischen den Deutscher- und Transportarbeitern in Emden und den dort betriebenen Transportfirmen war auf Grund eines Schiedsspruches ein Lokalarbeit ausgeführt, dessen Auslegung jedoch zu Zwistigkeiten zwischen den Parteien führte. Um ihrer Auslegung zum Rechte zu verhelfen, klagten die Transportarbeiter, die meistens dem Transportarbeiterverband angehören, eine Rechtshilfsklage an. Als Kläger fungierten: sämtliche Mitglieder des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand; Beklagte waren die Transportfirmen in Emden. Das Landgericht Aurich wies die Klage ab, weil der klägerische Verband kein rechtsfähiger Verein und daher nach § 50 der Zivilprozeßordnung nicht parteifähig ist. Partei seien vielmehr die einzelnen Mitglieder, die namentlich als Kläger anzuführen seien. In der Berufungsurteilung machten die Kläger geltend, daß der Mitgliederverband des Deutschen Transportarbeiterverbandes sich auf mehr als 100 000 Personen belaufe und einem hängigen Rechte unterliege. Es sei daher unmöglich, sämtliche Mitglieder namentlich anzuführen. Aber auch das Oberlandesgericht Celle kam zur Abweisung der Klage. Da der klägerische Verband kein rechtsfähiger Verein sei und auch sonst juristische Persönlichkeiten nicht sei, so könne er als Kläger nicht auftreten. Er könne nur in der Rolle des Beklagten als Partei auftreten. Nach der Zivilprozeßordnung müßte die Klage durch die Bezeichnung der Parteien enthalten. Die vorliegende Klage enthält jedoch lediglich an, daß die klägerischen Personen Mitglieder des Transportarbeiterverbandes seien. Sie wäre also lediglich eine Beziehung an, in der die klägerischen Personen zu einem Verbande ständen. Eine Bezeichnung dieser Personen fehlt. Dazu würde die Angabe ihrer Namen erforderlich sein. Dieser Mangel der Klagechrift würde zur Abweisung führen und könne auch nicht durch die nachträgliche Benennung der einzelnen Mitglieder des Verbandes geheilt werden, weil die Klageerhebung infolge des Verfalles gegen die zwingenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Erfordernisse der Klagechrift wirkungslos ist. (Mitteltagebl. S. 57/13.)

Gewerbegerichtliches.

Wie weit ist der Kollektivvertrag bindend? Das Wiener Gewerbegericht hat namentlich ein sehr wichtiges Urteil gefällt. Zur Verhandlung kam folgender Fall: Am 30. November trat der Hilfsarbeiter Josef S. beim Tischlermeister Joh. Wanda in Arbeit. Am 20. Dezember vorkab-

